



Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe 2025

Merkblatt

(Version: 1.0, gültig ab 21. Mai 2025 – nur für Deutschland)

Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe 2025

Neue NUTS2-Werte für Deutschland

Für Deutschland wurden von der EU-Kommission im Winter 2024 neue NUTS2-Werte, d.h. regional typische Treibhausgasemission aus dem Anbau von Biomasse, genehmigt.

Für die in Tabelle 1 gelisteten 17 von insgesamt 38 NUTS2-Gebieten existieren jetzt **zwei** unterschiedliche Werte – für mineralische Böden sowie für organische Böden. Dabei sind die Werte für organische Böden deutlich schlechter als die für mineralische Böden.

In der Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe, die Landwirte jedes Jahr vor der Ernte gegenüber dem Abnehmer (Ersterfasser) abgeben, gibt der Landwirt u.a. an, aus welchem NUTS2-Gebiet (= Regierungsbezirk) die Biomasse stammt. Durch die Angabe unter Nr. 6 der Selbsterklärung überlässt der Landwirt dem Abnehmer der Biomasse die Entscheidung, welchen Wert dieser für die Ernte und die jeweilige Kulturart annimmt:

NUTS 2 Code	NUTS 2 region
DEF0	Schleswig-Holstein
DE60	Hamburg
DE91	Braunschweig
DE92	Hannover
DE93	Lüneburg
DE94	Weser-Ems
DE50	Bremen
DEA3	Münster
DEA4	Detmold
DE71	Darmstadt
DE14	Tübingen
DE21	Oberbayern
DE22	Niederbayern
DE24	Oberfranken
DE27	Schwaben
DE40	Brandenburg
DE80	Mecklenburg-Vorpommern

Tabelle 1: NUTS2-Gebiete mit organischen Böden

6 Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig – der Standardwert (Art. 31 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001), der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.

Diese bisherige Selbsterklärung ist auch für die Ernte 2025 weiterhin gültig!

In der von REDcert auf der [Homepage](#) veröffentlichten Vorlage (gültig ab 21.05.2025) wurde lediglich der Verweis auf die geänderte Rechtsgrundlage („überarbeitete Richtlinie (EU) 2018/2001“) aktualisiert. Die bereits vorliegenden Selbsterklärungen mit dem „alten“ Rechtsverweis sind uneingeschränkt gültig!

Das bedeutet: In allen NUTS2-Gebieten, in denen lediglich ein Wert für mineralische Böden besteht, kann die Erntemenge komplett mit diesem Wert in der Kette weitergegeben werden. In allen anderen 17 NUTS2-Gebieten mit mineralischen und organischen Böden (siehe Liste) liefert die bisherige Selbsterklärung keine Antwort auf die Frage, von welchem Bodentyp die Biomasse im Einzelnen stammt. Daher bleiben dem Abnehmer für diese Biomasse nur folgende Möglichkeiten:

Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe 2025

A Die Biomasse wird vollständig mit dem Standardwert gem. Richtlinie (EU) 2018/2001 erfasst, und mit diesem in der Kette weitergeben, da angesichts der vorliegenden Angaben keine Unterscheidung möglich ist.

B Der Abnehmer holt weitere Informationen vom Landwirt ein, mit deren Hilfe er nachweisen kann, von welchem Bodentyp die Biomasse stammt.

Wie kann ein solcher Nachweis aussehen?

REDcert hat auf der [Homepage](#) eine erweiterte Selbsterklärung veröffentlicht. In dieser kann der Landwirt unter der Nr. 6 zusätzlich angeben, von welchem Bodentyp die Biomasse stammt:

6	<input type="checkbox"/> Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung kann – soweit vorhanden und zulässig
	- der Standardwert (Art. 31 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001),
	- der behördlich genehmigte Schätzwert oder
	- der NUTS2-Wert verwendet werden, wobei die Biomasse
	von Flächen mit folgenden Bodenarten stammt:
	<input type="checkbox"/> mineralisch und/oder
	<input type="checkbox"/> organisch (genauer Anteil wird bei Anlieferung mitgeteilt).

Auch andere Formen der Nachweisführung sind denkbar. Es ist nicht zwingend erforderlich, diese neue Selbsterklärung zu verwenden. Die Nachweisführung liegt in der Verantwortung von Abnehmer und Landwirt, die hier zusammenarbeiten müssen.

Wie wird zwischen mineralischen und organischen Böden unterschieden?

Organische Böden zeichnen sich vor allem durch einen höheren Kohlenstoffanteil aus. In der Regel gelten Böden **ab einem Kohlenstoffanteil von 9%** als „organisch“. Vielen Erzeugern dürfte der genaue Kohlenstoffanteil ihrer Flächen nicht im Detail bekannt sein. Daher hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), mit dem Ziel einer einfacheren Nachweisführung, mitgeteilt, dass alle Flächen, für die der Status „**GLÖZ2**“ festgelegt wurde, als **Flächen mit organischem Boden** anzunehmen seien. Dies sind vor allem moorige und anmoorige Böden, also Böden, auf denen Ackerbau nur bedingt oder gar nicht möglich ist. Der GLÖZ2-Status ist in jedem Bestandsverzeichnis der Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes, welches im Zuge der EU-Direktzahlungen geführt wird, ausgewiesen und kann daher einfach, z.B. im Fall einer Stichprobenkontrolle im Betrieb nachvollzogen werden.

Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe 2025

Ausblick Ernte 2026

Für die Ernte 2026 streben REDcert und ihre Gesellschafterverbände an, flächendeckend für alle betroffenen NUTS2-Gebiete mit organischen Böden, eine einfache Differenzierung der Biomasse nach Bodentyp zu ermöglichen. Ziel ist es, Biokraftstoffe aus landwirtschaftlicher Biomasse in einem Markt, der hohe Treibhausgaseinsparungen zunehmend einfordert und im Idealfall auch honoriert, auch weiterhin wettbewerbsfähig zu halten.